

Kooperationsvereinbarung

zwischen dem

Onkologischen Schwerpunkt Ostwürttemberg

(nachfolgend OSP genannt)

und

.....
(nachfolgend auch Kooperationspartner genannt)

Präambel

Die Kliniken des OSP Ostwürttemberg ermöglichen und sichern die onkologische Versorgung der Patienten in der Region Ostwürttemberg wohnortnah und auf hohem Niveau. Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit dem CCC Ulm, durch die Teilnahme an klinischen Studien verpflichten wir uns dem wissenschaftlichen Fortschritt. Eine lückenlose Tumordokumentation mit Übermittlung der Daten ans Landeskrebsregister ist die Basis für kontinuierliche Qualitätssicherung und -verbesserung. Die palliative Begleitung der Patienten ist uns sowohl im stationären als auch ambulanten Bereich Verpflichtung.

Die niedergelassenen Kollegen der Region betreuen onkologische Patienten in nahezu allen Krankheitsphasen, auch der palliativen, in der häuslichen Umgebung.

Der OSP fördert die fachliche und sektorenübergreifende Zusammenarbeit zwischen seinen klinischen Einrichtungen und den niedergelassenen Ärzten der Region Ostwürttemberg, insbesondere den onkologisch und palliativ medizinisch tätigen. Er unterstützt die Bereitstellung und Organisation geeigneter Strukturen der definierten Zusammenarbeit.

Die Kooperationspartner verpflichten sich zur Einhaltung der nach genannten Kooperationsvereinbarung und arbeiten an Ihrer Weiterentwicklung mit.

§ 1 Kooperationsziele

- Aufbau einer Gesprächskultur zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses durch persönliche Kontakte
- Abstimmung von Schnittstellen zwischen der ambulanten und stationären Versorgung
- Einhaltung, Kommunikation und Entwicklung gemeinsamer Behandlungsgrundsätze und -leitlinien
- Lückenlose Tumordokumentation und Kooperation in den regionalen Qualitätskonferenzen des Landeskrebsregisters zur langfristigen Verbesserung der Behandlungsqualität in der Region
- Sicherung einer kontinuierlichen qualitativ hochwertigen Betreuung im gesamten Behandlungsverlauf, auch im palliativen Bereich

§ 2 Kooperationsbereiche

➤ 1. Tumorkonferenzen

Die Kooperationspartner nehmen an den Tumorkonferenzen des OSP teil und bringen Patienten zur gemeinsamen Therapieentscheidung und zeitnahen Abstimmung in komplexen Behandlungsfällen ein. Die Teilnahme ist in Einzelfällen auch als Telekonferenz möglich.

Dies erfordert die Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen und Informationen auf der Basis der Konferenzanmeldung für eine kompetente Konferenzentscheidung.

Die Kooperationspartner werden schriftlich über das Programm der Tumorkonferenzen benachrichtigt und erhalten umgehend den Konferenzentscheid im individuellen Fall.

➤ 2. Onkologische Arbeitskreise/Qualitätszirkel

Die Kooperationspartner nehmen an den etablierten Qualitätszirkeln und Arbeitskreisen der Organzentren zur kontinuierlichen Verbesserung der Zusammenarbeit teil.

Die Kooperationspartner nehmen an einer Arbeitsgruppe der Niedergelassenen Onkologen und niedergelassenen onkologisch verantwortlichen Ärzten teil (AG Ambulante Onkologie).

➤ 3. Tumordokumentation

Ziel ist eine möglichst vollständige Dokumentation der in der Region behandelten Tumorpatienten (Inzidenzen, Verläufe).

Die Kooperationspartner erkennen die Datensätze der ADT/DKG als verpflichtend an.

Alle in den OSP Kliniken betreuten Tumorpatienten werden im klinischen Krebsregister erfasst und an das Landeskrebsregister gemeldet. Die Kooperationspartner melden, bis zur gesetzlich verpflichtenden Meldung Ihrer Daten an das LKR, Verlaufs- und Nachsorgedaten dieser Patienten in strukturierter Form an die klinischen Krebsregister zurück und können auf Anfrage Daten zu Ihren Patienten erhalten.

Die Kooperationspartner in Niederlassung nehmen am Aufbau des LKR ab Ausbaustufe 3 teil. Die Zusammenarbeit mit den klinischen Krebsregistern des OSP hierbei wird gesondert (außerhalb dieses Kooperationsvertrages) geregelt.

➤ 4. Gemeinsame Behandlungsleitlinien

Die Patientenbehandlung erfolgt - wo immer möglich- nach anerkannten Leitlinien.

Zur Verbesserung und Diskussion von gemeinsam anerkannten Behandlungsleitlinien nehmen die Kooperationspartner an Qualitätszirkeln des OSP und seiner Orgazentren teil.

Die Kooperationspartner treten bei Unterzeichnung automatisch der Kooperationsvereinbarung des CCCU (Vertrag mit onkologisch tätigen Ärzten in Klinik oder Praxis) vom 01.12.2008 bei und sind damit berechtigt, die SOPs des CCCU über Internet (www.ccc-ulm.de; passwortgeschützt) einzusehen.

Der Wortlaut des Kooperationsvertrages ist über die Website des CCCU abrufbar.

Der OSP Ostwürttemberg verpflichtet sich, den Namen des Kooperationspartners an das CCCU formlos zu melden.

Über die Zugangsberechtigung entscheidet das CCCU. Dieses kann dem oben erwähnten Beitritt widersprechen, wenn es hierfür Gründe in der Person des Kooperationspartners sieht.

➤ 5. Studienteilnahme

Die Kooperationspartner unterrichten sich regelmäßig über aktive Studien an den OSP Standorten bzw. in der Praxis. Die Studienteilnahme von Patienten wird aktiv gefördert.

Die Behandlung im Rahmen von Studien kann beim Kooperationspartner erfolgen, während die Weiterbehandlung auf allen anderen Gebieten – vor und nach der Studienbehandlung - beim primären Behandler verbleibt.

➤ 6. Fortbildungen

Die Kooperationspartner planen, organisieren und gestalten gemeinsam onkologische und palliativmedizinische Fortbildungen.

➤ 7. Kommunikation

Die Kooperationspartner verpflichten sich zur umgehenden Übermittlung behandlungsrelevanter Daten.

➤ 8. Außendarstellung

Die Kooperationspartner können den Nutzen der Kooperation nach außen darstellen.

Der OSP Ostwürttemberg benennt die Kooperationspartner in den Kommunikationsmedien (z.B. Flyer, Internet).

Die Kooperationspartner können den Begriff „Kooperationspartner im OSP Ostwürttemberg“ verwenden.

§ 3 Annahme/Widerruf/Ausschluss

Kooperationspartner werden können onkologisch tätige niedergelassene Ärzten/Praxen, die sich zu den genannten Kooperationszielen und -grundsätzen verpflichten.

Die Annahme als Kooperationspartner erfolgt auf Antrag durch Mehrheitsbeschluss des OSP Vorstandes und Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung.

Sie kann jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich widerrufen werden.

Handelt ein Kooperationspartner/der OSP den Regelungen des Vertrages zuwider, ist ein einseitiger Widerruf jederzeit möglich.

§ 4 Haftung

Eine gemeinsame Haftung besteht nicht. Jeder Vertragspartner haftet für die von ihm erbrachten ärztlichen Leistungen.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten Vereinbarungen dieser Kooperationsvereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt.

§ 6 Schlussbestimmung

Die Kooperationspartner bleiben rechtlich, organisatorisch und wirtschaftlich völlig selbstständig. Eine Gesellschaft oder eine andere Rechtsform wird durch diese Vereinbarung nicht gegründet.

Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 7 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigungsfrist

Die Kooperationsvereinbarung tritt mit Datum der Unterschrift der Kooperationspartner in Kraft und gilt unbefristet.

Eine Kündigung der Vereinbarung ist schriftlich jederzeit möglich, eine Kündigungsfrist wird nicht vereinbart.

Heidenheim, den _____

Onkologischer Schwerpunkt Ostwürttemberg

Prof. Dr. med. Holger Hebart
Vorstandsvorsitzender
OSP Ostwürttemberg

Dr. med. Matthias Müller
Ärztlicher Koordinator
OSP Ostwürttemberg

Kooperationspartner
